

Satzung von Samtpfoten Neukölln e.V.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg eingetragen und heißt **Samtpfoten Neukölln e. V.**

Er hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht

- den Tierschutzgedanken überhaupt und im Sinne der geltenden Vorschriften zu vertreten und zu fördern,
- Quälerei, Misshandlung, Missbrauch an Tieren zu verhüten, zu verhindern und strafrechtlich nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ansehen der Person und unter Einschaltung der entsprechenden Behörden zu verfolgen,
- Tiere, die sich in Notsituationen befinden, zu betreuen, zu pflegen und verantwortungsvoll zu vermitteln,
- vorübergehende private Pflegestellen zu fördern und zu betreuen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Es werden unterschieden:

- Vollmitglieder, die den Verein aktiv unterstützen,
- Fördermitglieder, die den Verein finanziell unterstützen,
- Ehrenmitglieder, denen die Mitgliedschaft ehrenhalber als Zeichen der Wertschätzung angeboten wird.

Vollmitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet. Mitglieder, die den Verein aktiv unterstützen, können nach schriftlichem Antrag an den Vorstand Vollmitglieder werden. Über die Aufnahme als Förder- oder Vollmitglied entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht bekannt gegeben zu werden. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte, die Mitgliedschaft ist ein Zeichen der Wertschätzung. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Ziel und Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Rückzahlung von Beiträgen ist ausgeschlossen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrags trotz Mahnung drei Monate im Rückstand ist,
- wenn es mit der Entrichtung seiner Monatsbeiträge trotz Mahnung drei Monate rückständig ist,
- wenn der Vereinszweck, der Verein oder die Tierschutzbestrebungen insgesamt geschädigt werden,
- wenn es den Vereinsfrieden stört oder sich vereinsschädigend verhält.

## **§ 5 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied hat den laut Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Der Austritt bzw. der Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von der Zahlung des fälligen Beitrags. Der Beitrag ist bei Vereinsbeitritt zum Monatsende des Beitrittsmonats ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Der Beitrag ist bei einer schon bestehenden Mitgliedschaft jeweils im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zu entrichten. Monatsbeiträge sind am dritten Werktag eines Monats fällig.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die auch einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt sind. Seine Haftung beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Der Widerruf gem. §27 BGB Abs. 2 ist möglich, wenn eine grobe Pflichtverletzung und/oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Delegation einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abfassen von Jahresbericht und Rechnungsabschluss.
- Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Entscheidung über die Aufnahme von Tieren gemäß der zur Verfügung stehende Kapazitäten.
- Entscheidung über die vertraglich wirksame Vermittlung der Tiere.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand darf die Satzung durch mehrheitlich beschlossene Durchführungsbestimmungen ergänzen, solange der Sinn der Satzung nicht verändert wird.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der verbleibende Vorstand beschließen, das aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglied kommissarisch bis zu seiner Nachwahl oder bis zum Ende der Amtszeit zu vertreten.

## **§ 8 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Vorstandsentscheidungen erfordern die Einstimmigkeit bei:

- Verträgen, die über die Laufzeit der Amtsperiode hinausgehen
- Verträgen und andere Vereinbarungen, die dazu geeignet sind, öffentliche Wirkung zu erzielen

In allen anderen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Bekanntmachungen und verpflichtende Urkunden sind von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr mindestens einmal statt. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes verlangt. Die Einladung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung aufzuführen. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses.
- Entlastung des Vorstands.
- Festsetzung der Jahres- bzw. Monatsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte.
- Wahl eines Revisors.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Vollmitglieder haben uneingeschränktes Stimmrecht und können sich nicht vertreten lassen. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vollmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu verweisen. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit eine Stichwahl. Wahlen und/oder Abstimmungen erfolgen per Handzeichen, können auf Wunsch nur eines Mitglieds geheim erfolgen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Revisor für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgabe ist die Rechnungsprüfung. Die Rechnungsprüfung hat rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung stattzufinden, damit ein Bericht bis zur Versammlung vorliegt. Der Revisor darf jederzeit Einblick in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die einstimmige Zustimmung des Vorstands ist hierzu notwendig bzw. dem Vorstand wird ein Widerspruchsrecht eingeräumt. Dieser Verein verwendet das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Verein Fellnasen in Not e.V. mit Sitz in Charlottenburg übereignet oder einer anderen gemeinnützigen Organisation aus dem Tierschutz- oder Tierrechtsbereich, die der Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlägt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Übereignung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Haftung des Vereins**

Die Vereinsmitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob Fahrlässig im Verein gehandelt haben.

## **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung ist am 28. September 2006 auf der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tag nach der Gründung in Kraft. Die Satzung wurde letztmalig auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31. Mai 2012 geändert. Die Änderungen treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.